

Konditionen für Normalkunden mit Einfachtarif

vom 17.8.2017, gültig ab 1.1.2018

1. Anwendung

Als Standardtarif gemäss StromVV Artikel 18, Absatz 2 gilt im Versorgungsgebiet des EWN der Einfachtarif. Die vorliegenden Konditionen gelten für alle Endkunden mit einer Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz (230/400 V), welche elektrische Energie bis maximal 100'000 kWh pro Jahr und Zähler bzw. Bezugsstelle beziehen.

2. Messung

- Die gesamte von einem Haushalt oder einem Landwirtschafts-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb bezogene elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Wirkenergiezähler und gegebenenfalls einem Blindenergiezähler gemessen.
- Die elektrische Energie wird standardmässig im Einfachtarif abgegeben.
- Die installationstechnischen Voraussetzungen für die Montage der Zähler hat der Kunde respektive der Eigentümer der elektrischen Installationen auf eigene Kosten zu schaffen.
- Zähler, die der Abrechnung dienen und Rundsteuerapparate werden ausschliesslich vom EWN zur Verfügung gestellt. Sie werden dem Kunden via Grundpreis in Rechnung gestellt.
- Jede Bezugsstelle respektive Messstelle begründet einen Grundpreis (Anschluss).

3. Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Bezugs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen. Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor $\cos \phi$ vor.

4. Tarifzeiten

Der Einfachtarif gilt im Versorgungsgebiet des EWN zwischen 00.00 und 24.00 Uhr.

5. Preiskonditionen

5.1 Elektrizitätspreise

| Preiselemente Einfachtarif Gültig ab 1.1.2018 | | Grundpreis | | Arbeitspreis | | |
|--|-----------------|--------------|--------------|----------------|--------------|--------------|
| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
| Energielieferung | | | | Rp./kWh | 7.70 | 8.29 |
| Netznutzung | CHF/Jahr | 90.00 | 96.93 | Rp./kWh | 8.90 | 9.59 |
| Abgaben an Kanton Nidwalden | | | | Rp./kWh | 1.00 | 1.08 |
| Systemdienstleistungen Swissgrid SDL | | | | Rp./kWh | 0.32 | 0.34 |
| Netzzuschlag | | | | Rp./kWh | 2.20 | 2.37 |
| Zuschlag ökologische Sanierungen Wasserkraft | | | | Rp./kWh | 0.10 | 0.11 |
| Total | CHF/Jahr | 90.00 | 96.93 | Rp./kWh | 20.22 | 21.78 |

5.2 Wirkenergiepreise

Die Preise gelten für konsumangepasste Lieferung elektrischer Energie.

| Einfachtarif | | |
|------------------------|-------------|------------------|
| Energie | exkl. MwSt. | inkl. 7.7% MwSt. |
| Einfachtarif (Rp./kWh) | 7.70 | 8.29 |

5.3 Netznutzungspreise

| Abgabe in Niederspannung 0.4 kV | | |
|--|-------------|------------------|
| Netznutzung | exkl. MwSt. | inkl. 7.7% MwSt. |
| Arbeitspreis Einfachtarif (Rp./kWh) | 8.90 | 9.59 |
| Grundpreis Einfachtarif (CHF/Monat) | 7.50 | 8.08 |
| Abgaben an Kanton Nidwalden (Rp./kWh) | 1.00 | 1.08 |
| Systemdienstleistungen Swissgrid SDL (Rp./kWh) | 0.32 | 0.34 |
| Netzzuschlag (Rp./kWh) | 2.20 | 2.37 |
| Zuschlag ökologische Sanierungen Wasserkraft (Rp./kWh) | 0.10 | 0.11 |
| Blindenergie (Rp./kVarh) | 4.50 | 4.85 |

5.4 Steuern und Abgaben

Nachfolgende Steuern und Abgaben werden zuzüglich zu den Energie- und Netznutzungspreisansätzen in Rechnung gestellt. Ergänzungen und Anpassungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5.4.1 Abgaben an die schweizerische Netzgesellschaft Swissgrid

Die Systemdienstleistungen (SDL) an Swissgrid betragen 0.32 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.4.2 Abgaben an den Kanton Nidwalden für die Netznutzung

Die Abgaben und Leistungen an den Kanton Nidwalden betragen 1.00 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.4.3 Netzzuschlag

Der Zuschlag gemäss EnG beträgt 2.20 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.4.4 Zuschlag ökologische Sanierungen Wasserkraft

Der Zuschlag für die ökologischen Sanierungen Wasserkraft beträgt 0.10 Rp./kWh exkl. MwSt.

5.5 Anpassungen Preiskonditionen

Die Preiskonditionen werden periodisch überprüft und angepasst.

6. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezug von elektrischer Energie begründet einen stillschweigenden Liefervertrag gemäss den jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes bzw. ergänzend dem jeweils gültigen EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

7. Besondere Bestimmungen

- Bei leer stehenden Objekten hat der Gebäude-Eigentümer für den Grundpreis, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, den Blindenergieüberbezug und für allfälligen Verbrauch elektrischer Energie aufzukommen.
- Das EWN ist berechtigt, den Bezug elektrischer Energie in Kleinwohnungen und in Ferienwohnungen dem Hauseigentümer zu verrechnen.
- Wird während eines Monats keine elektrische Energie verbraucht, so wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieser Preisstruktur gilt der Kalendermonat. Für die Verrechnung des Grundpreises wird der angebrochene Monat taggenau abgerechnet.
- Pro Kunde ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.
- Das EWN stellt für die bezogene elektrische Energie, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, für den Blindenergieüberbezug sowie die gesetzlichen Steuern und/oder Abgaben mindestens pro Quartal eine Rechnung oder eine Akontorechnung.
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.00 exkl. MwSt. pro Rechnung erhoben.
- Die Preise gemäss Ziffer 5 werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.
- Falls die elektrische Energie mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe und/oder Steuer belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.

8. Inkraftsetzung

Diese Konditionen wurden vom Verwaltungsrat des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden am 17.8.2017 gestützt auf das EWN-Gesetz genehmigt und per 1.1.2018 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Preisbestimmungen.